

Pr. 485/93

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

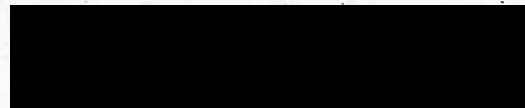
Entscheidung Nr. 4604 (V) vom 17.01.1994
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 29.01.1994

Antragsteller:
Kreisjugendamt Limburg-Weilburg
Postfach 11 80
35771 Weilburg
Az.: 407.18.1

Verfahrensbeteiligte:
Fa. Sexy CD Software Inc.
Miami-Florida 33166
USA

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 26.11.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.01.1994 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig entschieden:

"Asian Ladies"
CD-ROM
Sexy CD Software Inc.,
Florida/USA

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

Sachverhalt

Die CD-ROM Disc "Asian Ladies" wird von der US-amerikanischen Firma Sexy Software Inc., Miami/Florida, ediert. Das Bildspeichermedium kann in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Wege des Postversandhandels zum Preise von ca. 75,-- DM erworben werden.

Die digitalisierten Photographien sind auf einem Personalcomputer (PC) mit ausreichender Speicherkapazität der Festplatte sowie integrierten CD-Rom Laufwerk abrufbar.

Das Kreisjugendamt Limburg-Weilburg beantragt die Indizierung der CD-ROM "Asian Ladies", da diese schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS sowie § 184 I StGB sei. Der pornographische und damit schwer jugendgefährdende Charakter eines gros der ca. 750 digitalisierten Photographien sei eindeutig und erschließe sich bereits aus dem werbenden Aufdruck des CD-Covers: "Warning: This Disc contains X-Rated Material". Da der Handel mit dem neuartigen Speichermedium CD-ROM derzeit boome, die verfahrensgegenständliche CD vergleichsweise preisgünstig zu erwerben sei und darüberhinaus derzeit zahlreiche Anbieter jedwege Sorgfaltspflicht im Umgang mit pornographischen Computerprogrammen vermissen ließen, hält der Antragsteller die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Mediums für geboten.

Die Benachrichtigung einer Verfahrensbeteiligten entfiel, da weder die Anschrift der us-amerikanischen Herstellerfirma noch eine für den Vertrieb auf dem deutschen Markt verantwortliche Firma ermittelt werden konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der CD-ROM, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben eine umfassende Stichprobenauswahl der ca. 750 digitalisierten Abbildungen gesichtet und haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Die CD-ROM disc "Asian Ladies" war antragsgemäß zu indizieren.

Sie ist pornographisch und damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS, § 184 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuelle Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Obwohl die CD-ROM Disc "Asian Ladies" zahlreiche "erotische"

Aufnahmen präsentiert, die aus jugendschützerischen Blickwinkel nicht zu beanstanden sind, erfüllt der überwiegende Teil des Bildmaterials die oben wiedergegebene Definition ohne Zweifel: Wählt man aus der zur Verfügung stehenden Menüleiste -je nach Geschmack- beispielsweise "two girls", "Asian", "boy/girl", so werden diesen Kategorien zuordnende Einzelbilder abrufbar, deren überwiegender Teil eindeutig pornographischer Natur ist. Die Szenarien wechseln bzw. variieren vom einzelnen weiblichen Modell mit mehr oder weniger offen gelegten Schambereich über genitalfixierte Demonstrationen hetero-sexuellen bzw. lesbischen Geschlechtsverkehrs (einschließlich Fellatio/Cunnilingus) bis hin zu pornographischen Bildern die eindeutig Gewaltanwendungen an entblößten Protagonistinnen vorführen.

So ist beispielsweise unter dem Code F 1309 ein 12 x 18 formatiges Schwarz-Weiß-Foto abrufbar, auf dem eine Frau dem Betrachter gezwungener Maßen ihr entblößtes Gesäß zuwendet, da sie mit dem Oberkörper über einen Hocker drapiert und mit Armen bzw. Füßen in Lederfesseln fixiert ist. Im Anus der Frau befindet sich ein Infusionsschlauch, der durch einen an einem Metallgestell hängenden, gefüllten Plastikbeutel "genährt" wird. Die Dosierung läßt sich offensichtlich durch eine an dem Schlauch befestigte pneumatische Pumpe variieren. Ein weiteres ebenfalls 12 x 18 formatiges Farbfoto präsentiert ein entblößtes Modell in einer Art Streckvorrichtung: Die gespreizten Beine sind mit Fußangeln an einem Metallgerüst befestigt, Schultern und Arme der Frau in unnatürlicher Haltung an der Wand fixiert. Im Mund der Darstellerin befindet sich ein voluminöser Lederknebel.

Beide Bildbeispiele firmieren unter dem Logo: "Farmers Daughter". Unterhalb des Logos werden in eindeutig werbender Absicht zwei Telefonnummern präsentiert. Jedes Einzelbild ist in vergleichbarer Art mit der Anschrift des Urhebers versehen.

Das Format der abrufbaren Bilder variiert von bildschirmfüllend über 6 x 6 cm bis hin zu Unterteilungen in vier gleich große Quadrate. Sowohl Schwarz-weiß als auch Farbfotographien sind mit vergleichsweise hoher Bildauflösung der Qualität ihrer Vorbilder in einschlägigen Herrenmagazinen gleichgestellt.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GjS liegen nicht vor.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschuß vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazines", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Modelle die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von der CD-ROM ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen dem 3er-Gremium der Bundesprüfstelle Angaben über den Umfang des Vertriebes nicht vor. Schon aus diesem Grunde mußte die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

